

2136 013

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt. (R) 6/66

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Franz W [REDACTED] in K [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED].

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 18. Juli 1966 nach Anhörung des Generalbundesanwalts unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Dr. h.c. Heusinger, der Rechtsanwälte Dr. Roesen und Dr. Wintzer, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Petersen und des Bundesrichters Dr. Vogt ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1966 wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Durch Urteil vom 28. Mai 1963 hat das Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln den Beschuldigten aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Der Ehrengerichtshof hat durch Urteil vom 24. November 1965 die dagegen eingelegte form- und fristgerechte Berufung des Beschuldigten verworfen. Der Beschuldigte war in der Hauptverhandlung vor dem Ehrengerichtshof nicht anwesend. Das Urteil des Ehrengerichtshofs ist ihm am 20. Januar 1966 zugestellt worden. Am 27. Januar 1966 hat er Revision eingelegt, ohne diese gleichzeitig zu begründen. Seine vom 25. Februar 1966 datierte Revisionsbegründung trägt den Eingangsstempel des Ehrengerichtshofs vom 1. März 1966. Durch Beschluß vom 7. März 1966 hat der Ehrengerichtshof die Revision gemäß § 116 BRAO, § 346 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen,

- 3 -

weil sie verspätet erst am 1. März 1966 begründet worden sei, während die Revisionsbegründungsfrist bereits am 28. Februar 1966 (einem Montag) abgelaufen gewesen sei. Gegen diesen, dem Beschuldigten am 2. April 1966 zugestellten Beschluß hat er am 5. April 1966 gemäß § 346 Abs. 2 StFO auf Entscheidung des Revisionsgerichts angetragen. Zugleich hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist begehrt. Er hat vorgebracht:

Er habe die Revisionsbegründung am 28. Februar 1966 nachmittags gegen 17 Uhr in den Nachtbriefkasten am Gebäude des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.), bei welchem der Ehrengerichtshof errichtet ist, eingeworfen. Dieser Briefkasten sei mit der Aufschrift versehen, daß alle Schreiben am letzten Tage einer Frist fristwährend bis 24 Uhr dort eingeworfen werden könnten. Im Widerspruch dazu seien nach bisheriger Übung in den Nachtbriefkasten geworfene, für den Ehrengerichtshof bestimmte Briefe nach Leerung des Briefkastens am anderen Morgen ungeöffnet und ohne Eingangsstempel an die Geschäftsstelle des Ehrengerichtshofs weitergeleitet worden, wo sie dann mit dem Eingangsstempel (des Tages der Leerung, nicht des Einwurfs) versehen worden seien. So sei auch mit seiner Revisionsbegründung vorgefahren worden.

Für die Richtigkeit dieser Darstellung spricht die dienstliche Äußerung des Leiters der Geschäftsstelle des Ehrengerichtshofs vom 1. April 1966. Er erinnert sich,



daß der Brief mit der Revisionsbegründung des Beschuldigten am Vormittag des 1. März 1966 in verschlossenem Umschlag ohne Eingangsstempel zur Geschäftsstelle des Ehrengerichtshofs gelangt ist.

Die Darstellung des Beschuldigten erscheint unter diesen Umständen glaubhaft. Jedenfalls läßt sich ein verspäteter Eingang der Revisionsbegründung nicht feststellen. Deswegen muß von der Rechtzeitigkeit des Eingangs ausgegangen werden (BGH NJW 1960, 2202). Denn wenn der Beschuldigte den Brief am 28. Februar 1966 in den Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts geworfen hat, so war damit die Sendung beim Ehrengerichtshof eingegangen. Die Einrichtung eines Nachtbriefkastens läßt den Willen des Gerichts, das sich seiner bedient, erkennen, alle an es gerichteten Sendungen als im Zeitpunkt des Einwurfs in den Briefkasten bei ihm eingegangen anzusehen. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Nachtbriefkasten nicht auch für den beim Oberlandesgericht bestehenden Ehrengerichtshof bestimmt gewesen wäre.

Die Revision ist daher rechtzeitig. Einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es unter diesen Um-

ständen nicht. Der Beschluß des Ehrengerichtshofs, der die Revision als unzulässig verworfen hat, ist aufzuheben.

Heusinger	Roesen	Rechtsanwalt Dr. Wintzer ist beurlaubt und ver- hindert zu unterschreiben.	Börtzler
-----------	--------	--	----------

Heusinger

Kirchhof	Petersen	Vogt
----------	----------	------